

WAHLHILFE



lpb SPEZIAL
2021 – Wählen gehen!

Bundestagswahl 2021

Leitfaden für Assistenzkräfte

lpb

Landeszentrale
für politische Bildung
Baden-Württemberg

Impressum

Herausgeber

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg
Lautenschlagerstr. 20
70173 Stuttgart
Tel. 0711-1640990
Fax 0711-16409977

lpb@lpb.bwl.de
www.lpb-bw.de

in Kooperation mit:

Landesverband Baden-Württemberg der
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.
Neckarstraße 155a
70190 Stuttgart
www.lebenshilfe-bw.de

Redaktion

Karl-Ulrich Templ, Althengstett

Redaktionsschluss

Mai 2021

Download

www.lpb-bw.de/publikationen/AssistenzBTW2021.pdf

Titelbild: Deutscher Bundestag | Achim Melde

Druck: Pfitzer GmbH & Co. KG, Renningen

Auflage: 2.500

Einführung

Gesellschaftliche Mitbestimmung

„Nichts über uns, ohne uns!“, so lautet ein Leitsatz der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung. Eine der Grundvoraussetzungen für diese gesellschaftliche Mitbestimmung ist das allgemeine Wahlrecht. Im Sinne der Inklusion sollten zukünftig mehr Menschen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Gleiches Wahlrecht für alle

Menschen mit Behinderung haben das gleiche Wahlrecht wie alle anderen Menschen auch. 2019 hat das Bundesverfassungsgericht Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten für verfassungswidrig erklärt. Der Bundestag und auch der Landtag von Baden-Württemberg haben die Wahlausschlüsse von Menschen mit Betreuung in allen Angelegenheiten aus den Wahlgesetzen gestrichen. Jetzt gilt endlich auf allen Ebenen das inklusive Wahlrecht für alle.

Sollte Ihrer betreuten Person keine Wahlbenachrichtigung zugesandt werden, sollten Sie beim zuständigen Rathaus sicherstellen, dass die Person korrekt im Wählerverzeichnis des Wohnortes eingetragen ist und eine Wahlbenachrichtigung erhält.

Assistenz bei den Vorbereitungen zur Wahl

Betreuern von Menschen mit Behinderung kommt bei der Ausübung des Wahlrechtes von Menschen mit Behinderung eine besonders wichtige Aufgabe zu. Vielen Menschen mit Behinderung ist es nur mit Assistenz möglich, wählen zu gehen.

Mit dieser Broschüre erhalten Sie die notwendigen Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen, zum Wahlverfahren und zum Bundestag selbst. Eine Wahlhilfe in Leichter Sprache steht ebenfalls zur Verfügung (www.bundestagswahl-bw.de/einfach-erklaert-waehlen-btw).

Ermutigen Sie Menschen mit Behinderung aktiv, Ihr Wahlrecht auszuüben. Unterstützen Sie sie dabei nicht nur bei der Mobilität, sondern auch bei der inhaltlichen Vorbereitung auf das Wahlverfahren und ihren Wahlmöglichkeiten.

Vor allem anderen steht dabei die inhaltliche Entscheidung und die Frage: Wer der Kandidierenden oder welche Partei passt zu meinen Werten und Vorstellungen? Besprechen Sie die Wahlmöglichkeiten mit Ihrer betreuten Person. Nutzen Sie dazu auch die Informationsmöglichkeiten der Parteien und Kandidatinnen und Kandidaten (nach Verfügbarkeit: Wahlprogramme in Leichter Sprache) und beraten Sie.

Gerade mit Blick auf Menschen mit schwerer Behinderung ist diese Unterstützung eine anspruchsvolle Aufgabe. Doch keine Sorge: Ein offener, den individuellen Fähigkeiten jedes Einzelnen angepasster Austausch über die inhaltliche Ausrichtung von Parteien und Kandidaten stellt keine Wahlbeeinflussung dar.

Unterstützung beim Wählen vor Ort

Auch bei der eigentlichen Wahl im Wahllokal können sich Wahlberechtigte mit Behinderung unterstützen lassen. Paragraph 19 des Bundestagswahlgesetzes sieht vor, dass Wahlberechtigte, die nicht lesen können, ihre Stimme im Wahllokal mit Hilfe einer anderen Person abgeben können, die sie sich selbst aussuchen. Gleiches gilt, wenn eine wahlberechtigte Person aufgrund ihrer körperlichen Einschränkung daran gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen.

Der Anspruch auf Assistenz endet also nicht im Wahllokal. Menschen mit Unterstützungsbedarf können sich auch in der Wahlkabine helfen lassen. Wahlberechtigte mit Behinderung müssen gegenüber den Wahlhelfern und dem Wahlvorstand im Wahllokal bekannt geben, dass sie sich bei der Wahl von einer anderen Person unterstützen lassen wollen. Die assistierende Person darf dann auch gemeinsam mit dem Wähler bzw. der Wählerin mit Behinderung die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies erforderlich ist. Die unterstützende Person ist zur Geheimhaltung der Wahl verpflichtet. Wer ohne Assistenzperson wählen geht, darf die Unterstützung auch vom Wahlvorstand vor Ort einfordern. Dadurch soll es allen möglich sein, an der Wahl teilzunehmen.

Inklusives Wahlrecht

Mit Beschluss vom 29. Januar 2019 hat das Bundesverfassungsgericht Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten für verfassungswidrig erklärt. Mehr als 85.000 Menschen mit Behinderung waren bis dahin von Wahlen ausgeschlossen.

Am 16. Mai 2019 hat der Bundestag die Wahlausschlüsse von Menschen mit Betreuung in allen Angelegenheiten aus dem Bundeswahlgesetz gestrichen. Jetzt gilt endlich auf allen Ebenen das inklusive Wahlrecht für alle – ein großer Erfolg für die Demokratie und für Menschen mit Behinderung.

Bisher waren Menschen, die eine Betreuung in allen Angelegenheiten hatten, von den Wahlen ausgeschlossen. Außerdem war von der Wahl ausgeschlossen, wer sich im psychiatrischen Maßregelvollzug befand, weil er oder sie eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen hatte und krankheitsbedingt weitere Taten drohten.

Diese Wahlrechtsausschlüsse waren diskriminierend und verfassungswidrig, da das Recht zu wählen und gewählt zu werden als demokratisches Kerngrundrecht durch das Grundgesetz garantiert wird. Die Wahlrechtsausschlüsse des § 13 Nummer 2 und 3 BWahlG und § 6a EuWG verstießen gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Artikel 38 GG sowie Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und diskriminierten Menschen mit Behinderung in rechtswidriger Weise.

Die UN-Behindertenrechtskonvention

Das Wahlrecht ist in einer Demokratie ein wesentliches Grundrecht.

Im Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung verabschiedet. Ziel der UN-Konvention ist es, ihnen die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen zu garantieren. Dieses Menschenrecht in den Alltag umzusetzen ist nun Aufgabe der UN-Mitgliedsstaaten: Seit März 2007 sind sie dazu aufgerufen, den Vertrag zu unterschreiben und damit die Rechte von Menschen mit Behinderung durchzusetzen.

Seit März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Deutschland geltendes Recht. Zwar waren in der deutschen Gesetzgebung schon vorher einige Regelungen enthalten, um die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung durchzusetzen: So verbietet beispielsweise das Grundgesetz die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung (Art. 3 Abs. 3). Auch das

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verfolgt dieses Ziel, und im Sozialgesetzbuch ist das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben festgelegt (SGB IX). Dennoch gibt es viele Bereiche, in denen die UN-Konvention weiter geht und der deutschen Gesetzgebung wichtige Impulse gibt.

Sie setzt wichtige, verpflichtende Impulse für den Bereich der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Dies betrifft auch das Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Artikel 29 legt bezüglich des aktiven Wahlrechts fest, dass Wahlverfahren, Wahlrichtungen und Wahlmaterialien geeignet, zugänglich sowie leicht zu verstehen und zu handhaben sein müssen. Bei der Stimmabgabe sollen die Vertragsstaaten erlauben, dass sich Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall auf ihren Wunsch bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer eigenen Wahl unterstützen lassen.

Artikel 1 – Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen inwohnenden Würde zu fördern. Zu den Men-

schen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 3 – Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

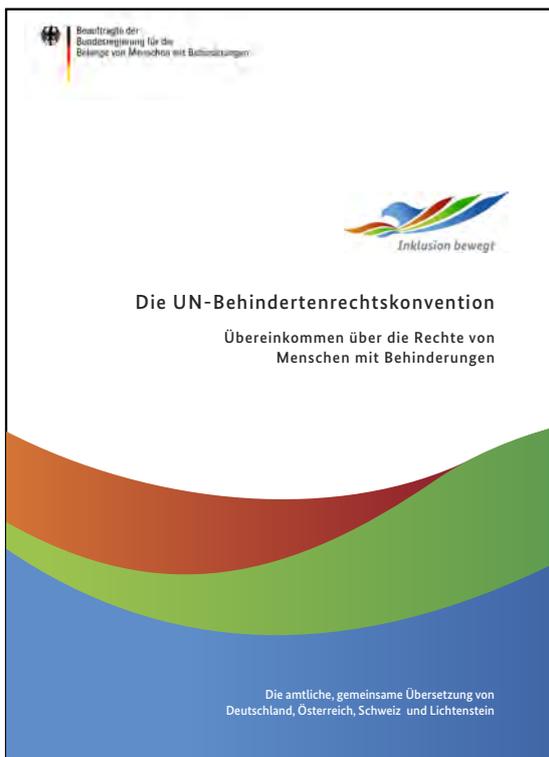
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a. sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i. stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii. schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
- iii. garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassenen;
- b. aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i. die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii. die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

aus: *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006*
Quelle: *Bundesgesetzblatt (BGBl) 2008 II, S. 1419*



Gesetzliche Regelungen

In Deutschland steht nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl allen Bürgerinnen und Bürgern das aktive und passive Wahlrecht bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen zu (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG). Für Europawahlen ist dieser Grundsatz in § 1 Abs. 1 des Europawahlgesetzes festgelegt. Das Wahlrecht des Bundes und der Länder stellt bei allen Wahlen auf den verschiedenen Ebenen sicher, dass Wahlverfahren und Wahlhergang frei von Benachteiligungen für behinderte Menschen sind. Das Bundes- und Landeswahlgesetz schreiben ausdrücklich vor, dass Wahlberechtigte, die nicht schreiben oder lesen können, oder die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen können.

Die gesetzlichen Regelungen werden in Auszügen wiedergegeben.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Art. 28

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in

Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

Bundeswahlgesetz (BWG)

§ 12 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 13 Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürger-

lichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,

3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

[...]

§ 19 Stimmabgabe

(1) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert

Bundeswahlordnung

§ 13 Sonderwahlbezirke

(1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.

(2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefasst werden.

[...]

§ 29 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

(1) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist (§ 13),

2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§§ 8 und 62 bis 64), ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltage in der Einrichtung wählen wollen. Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie unmittelbar an diese.

(2) Die Gemeindebehörde veranlasst die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl,

1. die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, dass sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,

2. die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, dass sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl

in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

[...]

§ 46 Wahlräume

(1) Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

(2) In größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes gewählt werden. Für jeden Wahlraum oder Tisch wird ein Wahlvorstand gebildet. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so bestimmt die Gemeindebehörde, welcher Vorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgt.

[...]

§ 57 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

(3) Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

[...]

§ 61 Wahl in Sonderwahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 13) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.

(3) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her.

(4) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach den §§ 59 und 56 Abs. 4 bis 8. Dabei muss auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahl-

bezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll noch Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Leitung der Einrichtung hat bei Kranken mit ansteckenden Krankheiten insbesondere § 30 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

(9) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(10) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 62 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten oder Pflegeheimen

(1) Die Gemeindebehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, dass dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 8) wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in das Krankenhaus oder in das Alten- oder Pflegeheim, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach den §§ 59 und 56 Abs. 4 bis 8. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene

Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

[...]

§ 66 Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen rechtzeitig an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Die Wahlbriefe müssen bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, für den der Wahlschein gültig ist, eingehen. Sind auf Grund einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Wahlkreises gebildet, müssen die Wahlbriefe bei der Gemeindebehörde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat; sind Briefwahlvorstände für einzelne Kreise innerhalb eines Wahlkreises gebildet, müssen die Wahlbriefe bei

der Verwaltungsbehörde des Kreises eingehen, in dem die Gemeinden liegen, die die Wahlscheine ausgestellt haben.

(3) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen; § 56 Abs. 8 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen gilt § 57 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozial therapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. § 56 Abs. 8 gilt entsprechend.

(5) Die Gemeindebehörde weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet spätestens am 13. Tage vor der Wahl auf die Regelung des Absatzes 4 hin.

Bundewahlordnung vom 11.09.1985. Zum 30.4.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe.

Keine Wahlbenachrichtigung erhalten?

Wer drei Wochen vor der Bundestagswahl keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich umgehend mit der Gemeindebehörde in Verbindung setzen. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Gemeindebehörde schriftlich Einspruch einlegen. Wenn eine Wählerin oder ein Wähler zu Unrecht nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde und eine Ergänzung nach Abschluss des Wählerverzeichnisses nicht mehr möglich ist, können sie auf Antrag einen Wahlschein erhalten.

Briefwahl und Wahlschein

Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, können ihr Wahlrecht ohne Vorliegen eines besonderen Grundes durch Briefwahl ausüben. Dies ist auch möglich, wenn sie sich vorübergehend im Ausland befinden.

Dazu muss ein sogenannter Wahlschein beantragt werden. Eine Begründung wird nicht benötigt. Mit einem Wahlschein kann man außerdem auch in einem beliebigen anderen Wahlbezirk des Wahlkreises wählen.

Ein Antrag für den Wahlschein findet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Der Antrag auf einen Wahlschein sollte so frühzeitig wie möglich bei der Gemeinde des Hauptwohnortes gestellt werden. Wahlscheinanträge können bis spätestens 18.00 Uhr zwei Tage vor der Wahl (24.9.2021), bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag um 15.00 Uhr gestellt werden.

Wer für Dritte Briefwahlunterlagen beantragen oder abholen will, benötigt eine schriftliche Vollmacht.

Der Wahlschein kann auf folgende Arten beantragt werden:

- Durch die Verwendung des auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte befindlichen Formulars.
- Durch persönliches Erscheinen unter Mitnahme der Wahlbenachrichtigungskarte.
- Durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht und Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte ausgestatteten Vertreter.
- Möglich sind auch Telegramm, Fax oder E-Mail, sowie online, sofern die Gemeinde das anbietet.

Nicht möglich ist die Beantragung per Telefon.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Familiennamen
- Vornamen
- Geburtsdatum
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Soweit aus der Wahlbenachrichtigung bekannt, sollte möglichst auch die Nummer, unter der die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller im Wählerverzeichnis eingetragen sind, mitgeteilt werden.

Der Antrag auf einen Wahlschein sollte **so frühzeitig wie möglich** bei der Gemeinde des Hauptwohnortes gestellt werden. Dazu muss nicht der Erhalt der Wahlbenachrichtigung abgewartet werden. Die Briefwahlunterlagen erhalten die Wahlberechtigten aber erst bis spätestens zum 5. September 2021.

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag¹⁾
(Wahlscheinantrag bitte bei der Gemeindebehörde abgeben oder bei Postversand im frankierten Umschlag absenden)

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

Für amtliche Vermerke

An die Gemeindebehörde²⁾

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins
für die umseitig angegebene Wahl³⁾

soll an meine obige Anschrift geschickt werden
 soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins³⁾ für mich als Vertreter für nebenstehend genannte Person.

Familienname:
Vorname(n):
Geburtsdatum:
Anschrift:
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen⁴⁾
 soll an meine obige Anschrift geschickt werden
 soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat)

wird abgeholt.

(Datum)
(Unterschrift des Wahlberechtigten oder – bei Vertretung – des Bevollmächtigten)

Vollmacht des Wahlberechtigten

Ich bevollmächtige³⁾
 zur Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins
 zur Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

(Name, Vorname, Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden.

(Datum)
(Unterschrift des Wahlberechtigten)

Erklärung des Bevollmächtigten
(nicht von Wahlberechtigten auszufüllen)

Hiermit versichere ich (Name, Vorname)
dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme verrete und bestätige den Erhalt der Unterlagen.

(Datum)
(Unterschrift des Bevollmächtigten)

1) Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen.
2) Angaben sind von der Gemeinde voreinzutragen.
3) Zutreffendes bitte ankreuzen.
4) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist (§ 27 Absatz 3 Bundeswahlordnung).

Welche Unterlagen erhalten die Wahlberechtigten?

Folgende Unterlagen werden übersandt:

- ein Wahlschein,
- ein amtlicher Stimmzettel,
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag (blau).
- Ein amtlicher Wahlbriefumschlag (rot), auf dem die vollständige Anschrift angegeben ist, an die der Wahlbrief übersandt werden muss. Er enthält außerdem die Bezeichnung der Ausgabestelle der Gemeinde und Wahlscheinnummer oder Wahlbezirk.
- Ein ausführliches Merkblatt für die Briefwahl, das alle wichtigen Hinweise enthält und die Briefwahl durch anschauliche Bilder erläutert.

Beim Ausfüllen der Briefwahlunterlagen ist den Hinweisen genau zu folgen, da man ansonsten schnell die Ungültigkeit des Stimmzettels riskiert. Für die rechtzeitige Rücksendung der Unterlagen hat die Wählerin bzw. der Wähler zu sorgen.

Der Wahlbrief muss unbedingt rechtzeitig mit der Post abgesandt oder direkt bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Umschlag muss bis zum Ende der Wahlzeit (26.9.2021, bis 18.00 Uhr) bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle eingegangen sein. Später eingegangene Wahlbriefe können bei der Stimmenausschüttung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es empfiehlt sich daher, die Briefwahl sofort nach Erhalt der Briefwahlunterlagen durchzuführen und den Wahlbrief unmittelbar danach an die auf dem Umschlag abgedruckte Anschrift abzuschicken. Der Wahlbrief muss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frankiert werden! Aus dem Ausland muss der Wahlbrief jedoch ausreichend frankiert werden.

Wahlvorgang

Im Wahlraum

Wahlberechtigte sollten die Wahlbenachrichtigung in den Wahlraum mitnehmen sowie den Personalausweis oder Reisepass bereithalten. Nach Betreten des Wahlraumes zeigt man die Wahlbenachrichtigung vor, wenn dies der Wahlvorstand verlangt, und erhält einen Stimmzettel. Nur in der Wahlkabine darf gewählt werden. Der Wahlvorstand prüft zunächst, ob die Wählerin bzw. der Wähler in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und ob eventuell ein Zurückweisungsgrund vorliegt. Die Adresse des vorgesehenen Wahlraums findet sich auf der Wahlbenachrichtigung. Ferner bieten viele Gemeinden am Wahltag ein Auskunftstelefon an oder haben auf ihrer Internetseite ein Verzeichnis sämtlicher Wahlräume bereitgestellt.

Das Gesetz verlangt nicht ausdrücklich, dass Sie sich im Wahlraum ausweisen. Denn wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Der Wahlvorstand kann aber verlangen, dass die wählende Person sich ausweist. Wer seine Wahlbenachrichtigung vergessen hat, muss seinen Ausweis vorlegen können.

Stimmabgabe in der Wahlkabine

Die Wählerin bzw. der Wähler muss sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine begeben. In der Wahlkabine darf sich immer nur eine Person aufhalten. Eine Ausnahme davon besteht für Wählerinnen und Wähler, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung den Stimmzettel nicht selbst kennzeichnen und/oder falten können. Diese Personen können sich von einer anderen Person helfen lassen.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen: Mit der Erststimme wird der oder die Wahlkreisabgeordnete im Wege der Direktwahl gewählt. Sie wird auf der linken Stimmzettelhälfte abgegeben. Mit der Zweitstimme, die auf der rechten Stimmzettelhälfte vergeben wird, wählt man die Landesliste einer Partei.

Der Wahlvorschlag, für den die Stimme abgegeben wird, darf nicht geändert werden, also auch nicht etwa durch Streichung von Personen. Es dürfen auch keine Vorbehalte oder beleidigende oder auf die Person der Wählerin bzw. des Wählers hinweisende Zusätze angefügt werden. Sonst ist die Stimme ungültig.

Blinde oder sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Nach dem Ausfüllen muss der Stimmzettel vor dem Verlassen der Wahlkabine so gefaltet werden, dass nicht erkennbar ist, wie man gewählt hat. Nur so kann das Wahlgeheimnis gewahrt bleiben.

Ist alles in Ordnung, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei, sodass der Stimmzettel eingeworfen werden kann. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Wahlbenachrichtigung kann der Wahlvorstand einbehalten.

Stimmzettel

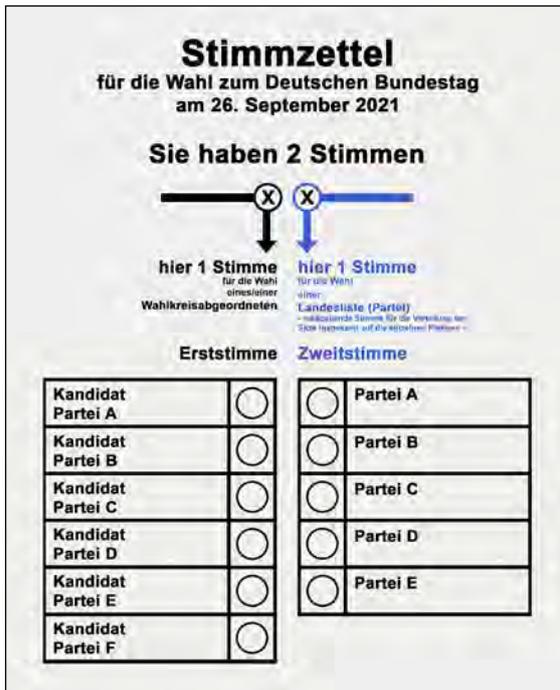


Foto: Tim Reckmann | ccnull.de | CC-BY-NC 3.0

Auf den Stimmzetteln sind auf der linken Stimmzettelhälfte die Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber und auf der rechten Stimmzettelhälfte die Landeslisten der Parteien aufgeführt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge von Parteien richtet sich nach den Stimmenzahlen bei der vergangenen Bundestagswahl (Zweitstimme). Dann folgen jene Parteien in alphabetischer Reihenfolge, die erstmals zur Wahl zugelassen wurden. Abschließend werden die Wahlvorschläge für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber aufgeführt.

Barrierefreiheit

Bei Wahlen in Deutschland müssen Wählerinnen und Wähler mit Behinderung die Möglichkeit haben, selbstbestimmt von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Für Wahlberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen ist der barrierefreie Zugang zum Wahlraum besonders wichtig. Sollte der auf der Wahlbenachrichtigung benannte Wahlraum nicht barrierefrei sein, kann durch einen zu beantragenden Wahlschein die Stimme in einem Wahllokal des Wahlkreises mit barrierefreiem Zugang abgegeben werden.

Auf der Wahlbenachrichtigung wird darüber informiert, ob der Wahlraum barrierefrei zugänglich ist und wo Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhältlich sind. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, per Briefwahl zu wählen.

Weitere Informationen können dem Wahlschein und dem Merkblatt zur Briefwahl, das den Briefwahlunterlagen beigelegt ist, entnommen werden.

Hilfen für Blinde und Personen mit Sehbehinderung

Stimmzettelschablonen

Bei der Bundestagswahl können Blinde und Wahlberechtigte mit Sehbehinderung ihre Stimme mit Hilfe von Stimmzettelschablonen eigenständig und ohne Hilfe einer Vertrauensperson abgeben. Stimmzettelschablonen werden kostenlos von den Landesvereinen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V. ausgegeben.

Zur Orientierung sollen alle Stimmzettel einheitlich in der rechten oberen Ecke gelocht oder gestanzt sein. An der Stimmzettelschablone ist dazu passend die rechte obere Ecke abgeschnitten. Mit jeder Schablone werden Begleitinformationen zum Aufbau der Schablone und zum Stimmzettel ausgegeben, je nach Landesverband in Punktschrift, als Audio-CD, im DAISY-Format oder in Großdruck. So können blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler am Wahltag in der Wahlkabine oder vorher per Briefwahl selbstständig ihren Stimmzettel ausfüllen. Wer im Wahllokal wählt, sollte allerdings die Wahl-

schablone wieder mit nach Hause nehmen, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Auf dem Stimmzettel selbst ist kein Unterschied festzustellen. Wer mit einer Stimmzettelschablone wählen möchte, kann diese – auch ohne Mitglied in einem Blindenverein zu sein – anfordern über Telefon: 01805 1 66 64 56 (0,14 Euro/Minute aus dem deutschen Festnetz, mobil ist es teurer).

Allgemeine Hilfestellung

Wer nicht oder nicht ausreichend lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung daran gehindert ist, selbst den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahllokal oder bei der Briefwahl durch eine andere Person unterstützen lassen. Die Hilfsperson kann frei bestimmt werden, beispielsweise auch aus dem Kreis der Mitglieder des Wahlvorstandes.

Soweit für die Hilfeleistung erforderlich, darf sie gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen. **Die Hilfsperson darf aber nur die Wünsche der Wählerin oder des Wählers erfüllen und ist verpflichtet, ihre dadurch erlangten Kenntnisse von der Wahl des oder der anderen geheim zu halten.** Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter oder eine Vertreterin anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Eine andere Möglichkeit für die assistiert durchgeführte Wahl ist die Briefwahl. Allerdings darf auch bei der Briefwahl nicht für die wahlberechtigte Person gewählt werden.

Der Unterschied zwischen Wahlassistenz und Wahlfälschung

Wahlfälschung ist strafbar nach § 107 a StGB. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt beziehungsweise verändert oder wenn ein Interessenkonflikt bei der Hilfsperson besteht.

Wahlfälschung: Es wird unbefugt für jemanden gewählt.

Wahlassistenz: Es wird nur Hilfestellung beim Verstehen der Wahlunterlagen oder technische Hilfe geleistet.

(Unter Verwendung von Texten des Bundeswahlleiters, Wiesbaden 2017)

Urnenwahlgang unter Corona-Bedingungen

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses ist es schwierig, eine Prognose über den Verlauf der Pandemie zu geben. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die meisten Schutzmaßnahmen auch am Wahltag noch Gültigkeit haben werden.

Aufgrund der aktuellen allgemein gültigen Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie müssen die Wahlberechtigten beim Wahlgang den Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen vor und im Wahlgebäude einhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Wichtig ist auch das Desinfizieren der Hände. Soweit eine unmittelbare Hilfestellung bei der Wahlhandlung notwendig ist, kann die Hilfsperson auch ohne Mindestabstand unterstützen.

Im Wahlraum selbst werden sich nur so viele Wahlberechtigte aufhalten dürfen, wie der Wahlraum Wahlkabinen bereithält. Aus Hygienegründen wird in der Wahlkabine kein Schreibstift bereitliegen. Daher sollten alle Wahlberechtigten selbst einen Kugelschreiber mitbringen.

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, wie Fieber, Husten, Geschmacks- und Geruchsstörungen sowie Atemnot aufweisen, die in den letzten 14 Tagen vor der Wahl positiv auf Covid-19 getestet wurden oder unter Quarantäne stehen, sollten umgehend Briefwahlunterlagen beantragen. Bei kurz vor dem Wahltag auftretender Krankheit oder Quarantäne-Anordnung werden die Wahlämter voraussichtlich auch am Wahlwochenende Wahlscheine für die Briefwahl ausstellen. Dazu wird ein Nachweis durch ärztliches Attest oder eine Bescheinigung der Quarantäne-Anordnung benötigt. In den genannten Fällen muss eine andere Person die Briefwahlunterlagen abholen, diese benötigt zur Abholung eine unterschriebene Vollmacht.

Das Wahlsystem der Bundesrepublik Deutschland

Erst- und Zweitstimme

Der deutsche Bundestag wird nach dem Prinzip der „personalisierten Verhältniswahl“ gewählt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat dabei zwei Stimmen:

Erststimme

Mit der Erststimme bestimmen Wählerinnen und Wähler, welcher Direktkandidat einen bestimmten Wahlkreis im Bundestag vertritt – einfacher gesagt, wer für sie nach Berlin geht. Dabei gilt das Prinzip: Wer die meisten Erststimmen in einem der 299 Wahlkreise erhalten hat, zieht in den Bundestag ein (relative Mehrheitswahl).

Zweitstimme

Ihre Zweitstimme geben Wählerinnen und Wähler für die Landesliste einer Partei ab. Einer Partei A, die bundesweit 30 Prozent der Zweitstimmen erhalten hat, stehen auch 30 Prozent der Sitze im Bundestag zu. Der Bundestag besteht aus (mindestens) 598 Abgeordneten. Davon werden 299 direkt in den Wahlkreisen gewählt. Die übrigen 299 werden über die Landeslisten der Parteien gewählt.

Was ist wichtiger: die Erst- oder die Zweitstimme?

Der Anteil einer Partei im Parlament hängt nicht von der Zahl der Erststimmen ab. Entscheidend für die Zusammensetzung des Bundestages sind jedoch die Zweitstimmenanteile der einzelnen Parteien. Rechnerisch ist die Zweitstimme daher wichtiger als die Erststimme. Doch auch die Erststimme hat eine wichtige Funktion: Sie soll dafür sorgen, dass es eine engere Verbindung zwischen den Wählerinnen und Wählern eines bestimmten Wahlkreises und „ihrem“ Bundestagsabgeordneten in Berlin gibt.

Was sind Landeslisten?

Die Landeslisten sind Listen der Kandidatinnen und Kandidaten einer Partei für die Wahl zum Bundestag. Sie sind geschlossene Listen, weil die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber von den Parteien durch Wahl festgelegt wurde. Im Gegensatz zur Abstimmung über die Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlkreise, die direkt gewählt werden (Direktmandat), können die Wähler über die Landesliste nur in Gänze abstimmen, indem sie mit der Zweitstimme eine Partei wählen.

Was sind Überhangmandate?

Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei bei der Wahl zum Bundestag mehr Direktmandate über die Erststimmen erhält, als ihr Sitze im Bundestag gemäß der Anzahl der Zweitstimmen zustehen. Da alle siegreichen Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten in den Bundestag einziehen dürfen, würde sich so das Sitzverhältnis im Bundestag ohne Ausgleich verzerren. Eine Partei könne also mehr Mitglieder ins Parlament schicken, als ihr der Anteil an den Zweitstimmen verspricht. Deshalb werden Überhangmandate seit 2013 durch sogenannte Ausgleichsmandate ausgeglichen.

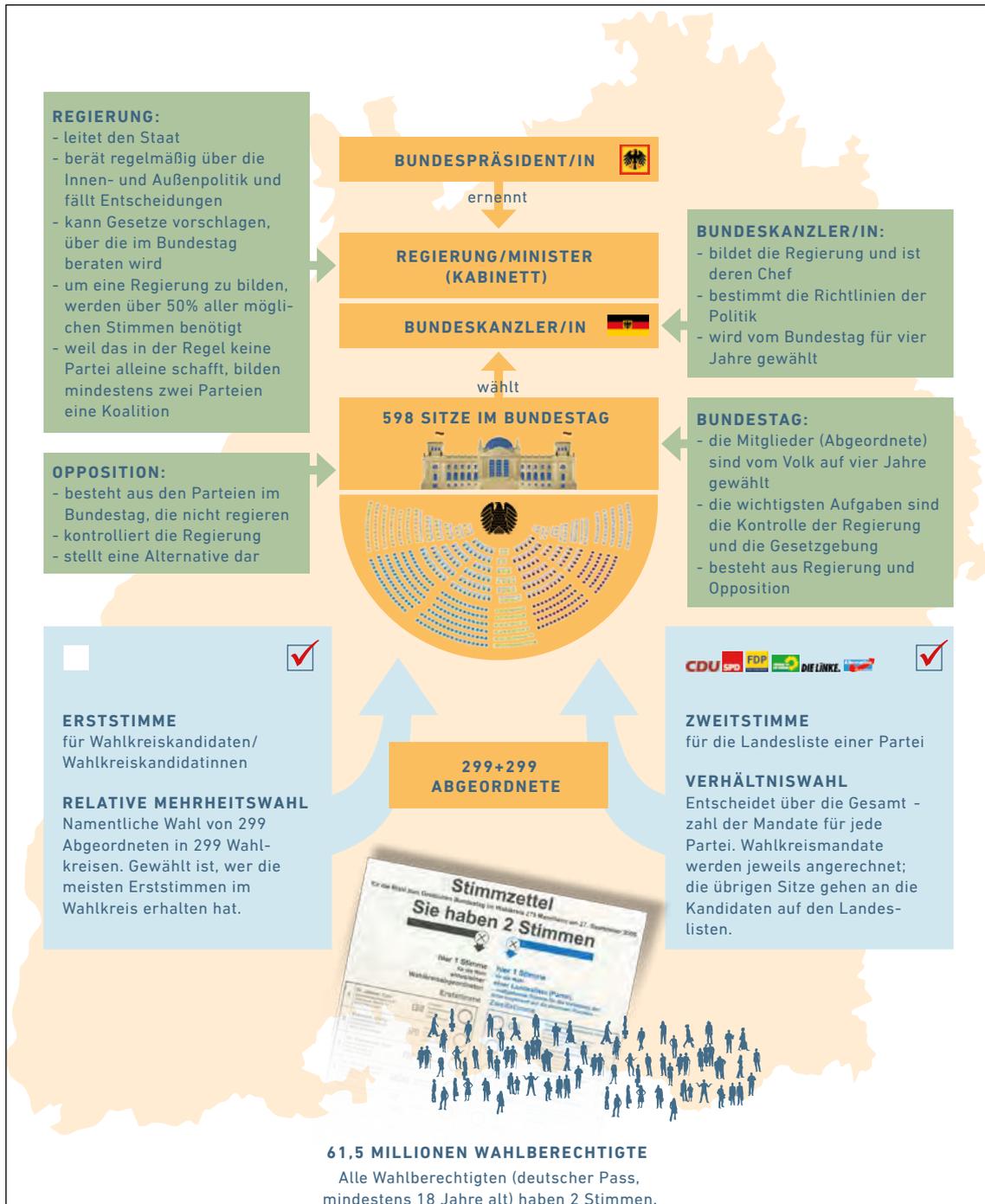
Was sind Ausgleichsmandate?

Die Gesamtzahl der Sitze wird so lange vergrößert, bis die Überhangmandate im Sinne des Zweitstimmenergebnisses ausgeglichen sind und sie für eine Partei keinen relativen Vorteil mehr darstellen. Um eine mögliche starke Vergrößerung des Bundestages zu begrenzen, gibt es nach der Wahlrechtsreform von 2020 für bis zu drei Überhangmandate im Bundestag keine Ausgleichsmandate.

Die den einzelnen Parteien auf Bundesebene zugewiesenen Sitze werden auf die Landeslisten der Parteien nach ihrem dortigen Zweitstimmenanteil verteilt. Auf jede Landesliste entfallen mindestens so viele Sitze wie die Partei im Land Direktmandate erworben hat.

Was bedeutet die Fünf-Prozent-Klausel („Sperrklausel“)?

In den Bundestag dürfen nur Parteien einziehen, die bundesweit mindestens fünf Prozent aller Zweitstimmen oder mindestens drei Direktmandate erhalten haben. Das Ziel der Regelung ist es, dass nicht allzu viele kleine Parteien in den Bundestag einziehen. Das würde die Bildung einer Regierungskoalition erschweren. Kritisiert wird die Fünf-Prozent-Klausel (oder Sperrklausel), weil die Stimmen, die für kleinere Parteien abgegeben werden, dadurch nicht gezählt werden. Bei der Bundestagswahl 2013 wählten zum Beispiel rund 2,1 Millionen Wahlberechtigte mit ihrer Zweitstimme die FDP (4,8 Prozent), rund 2,1 Millionen Wahlberechtigte die AfD (4,7 Prozent) und knapp eine Million Wahlberechtigte die Piraten (2,2 Prozent). Weil all diese (und weitere) Parteien unter der Fünf-Prozent-Hürde blieben, hatten deren Wählerinnen und Wähler keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Bundestages.



Nach der Info-Grafik „Bundestagswahl“ in der Reihe „mach’s klar!“ (www.lpb-bw.de/machsklar.html)

Der Bundestag

Der Deutsche Bundestag ist das Parlament der Bundesrepublik Deutschlands mit Sitz in Berlin. Die Abgeordneten werden für jeweils vier Jahre gewählt. Der Deutsche Bundestag wird als einziges Bundesorgan unmittelbar vom Volk gewählt. Die gesetzliche Anzahl seiner Mitglieder beträgt 598. Die tatsächliche Anzahl kann aber aufgrund von Überhang- und Ausgleichsmandaten höher sein. Dem 19. Bundestag (2017 – 2021) gehören 709 Abgeordnete an. Der 20. Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl (26. Oktober 2021) zusammen.

Welche Aufgaben hat der Bundestag?

Der Bundestag hat unterschiedliche Aufgaben. Die wichtigsten davon sind:

- **Wahl der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers:** Alle vier Jahre wird der Bundestag neu gewählt und bestimmt dann eine Bundeskanzlerin oder einen Bundeskanzler (Wahlfunktion). Diese oder dieser kann danach in der Regel davon ausgehen, dass die Mehrheit im Bundestag sie oder ihn unterstützen wird.
- **Gesetzgebung:** Der Bundestag ist das wichtigste Organ der Gesetzgebung (Legislative) auf Bundesebene. Im föderalen System der Bundesrepublik spielt allerdings auch der Bundesrat bei der Verabschiedung vieler Gesetze eine wichtige Rolle.
- **Budgetrecht:** Das Recht, die Ausgaben und Einnahmen des Bundes zu kontrollieren, gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Bundestages und wird deshalb auch das „Königsrecht des Parlamentes“ genannt.
- **Kontrolle der Regierung:** Nach dem Prinzip der Gewaltenteilung kontrolliert der Bundestag (Legislative) die Bundesregierung (Exekutive). In einer parlamentarischen Demokratie wie der Bundesrepublik Deutschland stehen sich Bundestag und Regierung jedoch nicht als Gegenspieler gegenüber: die „Kanzlermehrheit“ im Bundestag unterstützt „ihre“ Regierung, während die Kontrollfunktionen in erster Linie von der Opposition im Bundestag wahrgenommen werden.
- **Auslandseinsätze der Bundeswehr:** Bevor die Bundesregierung Streitkräfte der Bundeswehr zu bewaffneten Auslandseinsätzen schicken darf, muss sie dafür zwingend die Zustimmung des Bundestages einholen. Die Bundeswehr wird deshalb auch als „Parlamentsarmee“ bezeichnet.

Die Bundestagspräsidentin bzw. der Bundestagspräsident

An der Spitze des Bundestages steht die Bundestagspräsidentin bzw. der Bundestagspräsident. Nach der Verfassung ist sie die zweithöchste deutsche Amtsträgerin bzw. er der zweithöchste Amtsträger. Sie oder er vertritt den Bundestag nach außen. Ihre oder seine Wahl und die der Stellvertreterinnen und Stellvertreter steht am Anfang der ersten Sitzung eines jeden neuen Bundestages. Sie oder er wird für die Dauer der normalerweise vierjährigen Legislaturperiode gewählt und gehört in der Regel der jeweils stärksten Fraktion des Bundestages an.

Die Fraktionen

Unter Fraktion versteht man den Zusammenschluss von Abgeordneten mit gleicher Parteizugehörigkeit. In ihren Sitzungen legen die Abgeordneten die politische Marschrichtung für die Fraktion fest. Dabei erläutern die Fachleute der Fraktion die zur Beratung anstehenden Themen, die dann diskutiert und verabschiedet werden. Die Entwürfe können dabei ergänzt, geändert oder abgelehnt werden, und die Suche nach Kompromissen ist oft schwierig. Wenn ein Entwurf dann aber von der Fraktion beschlossen worden ist, wird er in der Regel von allen Mitgliedern vertreten. Je geschlossener eine Fraktion im Plenum auftritt, desto glaubwürdiger kann sie politische Ziele vertreten und durchsetzen. Die Fraktionsdisziplin darf aber nicht zum Fraktionszwang werden. Für den gewählten Fraktionsvorstand stellen sich schwierige Aufgaben. Er muss zwischen den Anliegen der Abgeordneten und der Gesamtfraktion ausgleichen, die Debatte anregen oder beruhigen, Kompromisse entwerfen oder Beschlüsse durchsetzen.

zen. Die Fraktionsführerin oder der Fraktionsführer der parlamentarischen Minderheit ist gleichzeitig Oppositionsführerin bzw. Oppositionsführer.

Das Plenum

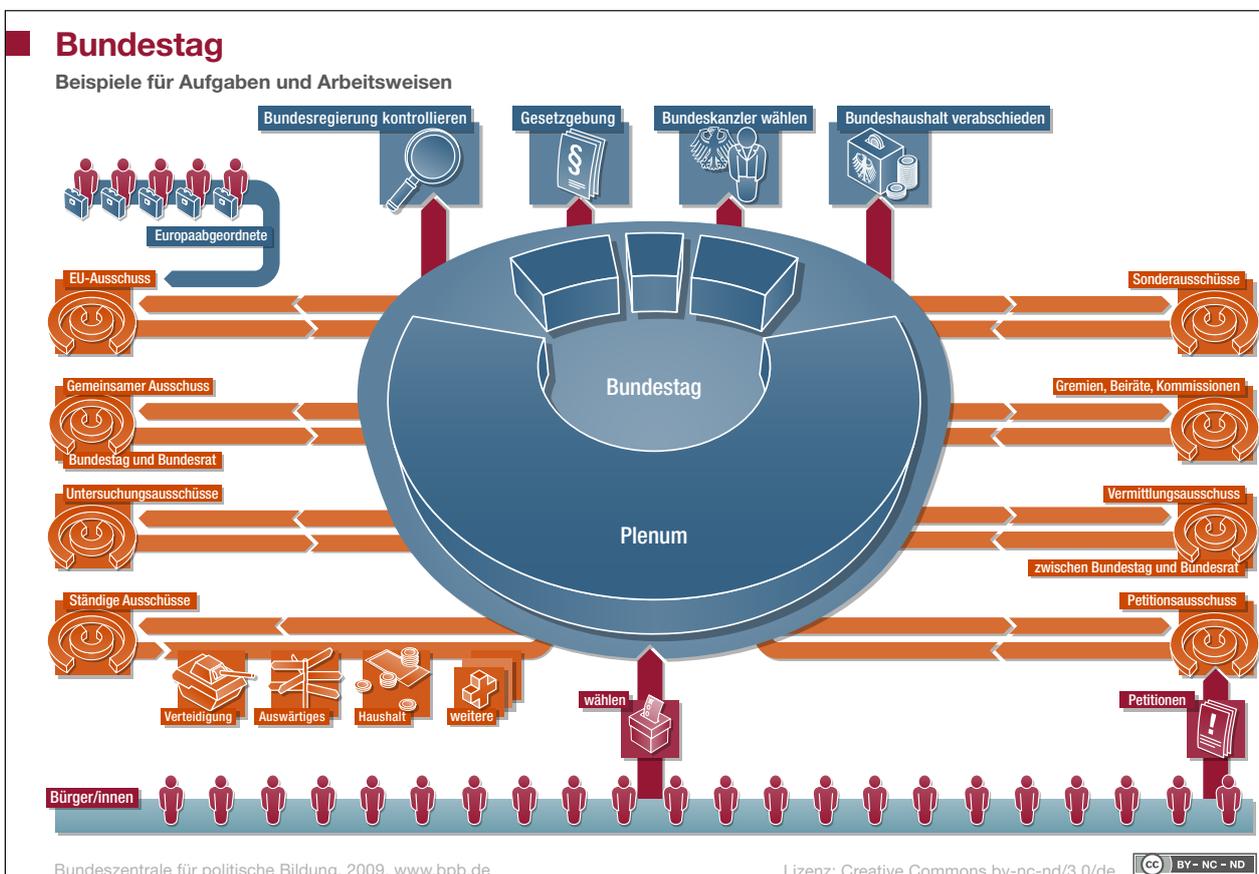
Das Plenum des Bundestags ist das Forum der öffentlichen politischen Debatte und Legitimierung. In den Plenarsitzungen soll es nicht vorrangig darum gehen, politische Kontrahentinnen und Kontrahenten argumentativ zu überzeugen – im Unterschied zu den Ausschüssen. Vielmehr sollen anstehende politische Entscheidungen und die dazu bestehenden unterschiedlichen politischen Positionen öffentlich dargestellt werden. Es besteht ein beträchtlicher Unterschied zwischen dem öffentlichen Schlagabtausch der Debatte und der sachorientierten politischen Arbeit in den Ausschüssen.

Die Ausschüsse

Der Bundestag richtet sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse ein. Zu jedem wichtigen Fachgebiet existiert ein Ausschuss des Bundestages. So müssen sich nicht alle Bundestagsabgeordnete mit jedem Thema befassen. Der Auswärtige Ausschuss, der EU-, der Verteidigungs- und der Petitionsausschuss sind sogar vom Grundgesetz vorgeschrieben.

Da die Ausschüsse Vorschläge für Gesetze erarbeiten, müssen sich die Mehrheitsverhältnisse des gesamten Bundestages auch in den Ausschüssen widerspiegeln. Die Ausschüsse bestehen aus 9 bis 49 Mitgliedern, die von den Fraktionen bestimmt werden. In die Ausschüsse werden in der Regel die jeweiligen Expertinnen und Experten der Fraktionen entsandt.

Die Ausschüsse bereiten in ihren nichtöffentlichen Sitzungen Gesetzentwürfe vor oder veranstalten öffentliche Anhörungen um kontroverse Themen mit Expertinnen und Experten zu diskutieren. Dabei können auch Interessenvertreterinnen und -vertreter oder Betroffene befragt werden. Außerdem bilden die Fraktionen unterschiedliche Arbeitsgruppen, in denen die Beratungen der Ausschüsse und des Plenums thematisch vorbereitet werden.



Die Untersuchungsausschüsse

Ein Viertel der Abgeordneten oder aber zwei Fraktionen können einen Untersuchungsausschuss erzwingen, um ein mögliches Fehlverhalten der Bundesregierung oder der ihr zugeordneten Verantwortungsbereiche zu untersuchen. Ein Untersuchungsausschuss besitzt gerichtsähnliche Aufklärungsbefugnisse. Das Recht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, gilt als die „schärfste Waffe“ parlamentarischer Kontrolle, die auch durch die Parlamentsminderheit genutzt werden kann. Das Parlament kann damit Handlungen der Regierung, einzelner Politiker oder der Verwaltung auf Fehlverhalten zu überprüfen.

Die Opposition

Die Opposition stellt als organisierte parlamentarische Minderheit die Gegenkraft zur Regierung dar. Während Kritik und Kontrolle innerhalb der Regierungsfractionen eher intern ausgeübt werden, kritisiert die parlamentarische Minderheit die Regierung möglichst überzeugend vor der Öffentlichkeit. Ihre Aufgabe ist es, Probleme und Widersprüche der Regierungspolitik im Parlament aufzeigen. Da die Opposition ja immer die mögliche Regierung von morgen ist, stellt sie ihre personellen und sachbezogenen Alternativen im Plenum vor.

Die Opposition ist nicht nur rechtmäßig, sondern auch ein staatstragendes Prinzip der parlamentarischen Demokratie. Nur wenn die Wählerinnen und Wähler zwischen mindestens zwei Alternativen im Wettbewerb miteinander stehenden Parteien entscheiden können, sind Volkssouveränität, Gewaltenteilung und Demokratie gewährleistet.

Die Opposition kann

- über das Budgetrecht die Finanzpläne der Regierung kontrollieren,
- eine Kleine Anfrage und eine Große Anfrage an die Regierung richten,
- Untersuchungsausschüsse einrichten,
- ein konstruktives Misstrauensvotum stellen,
- eine Verfassungsklage gegen Maßnahmen und Gesetze der Regierung beim Bundesverfassungsgericht einreichen.

Die Einflussmöglichkeiten der Oppositionsparteien verbessern sich allerdings entscheidend, wenn sie auf eine Mehrheit ihrer Partei im Bundesrat setzen können und damit einen großen Einfluss auf die Gesetzgebung haben.



Blick in einen Ausschuss | Foto: Deutscher Bundestag | Achim Melde

Abgeordnete (MdB)

Die Abgeordneten des Bundestages sind nach Art. 38 GG Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt. Wählbar sind alle, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Dem 19. Deutschen Bundestag gehören derzeit 709 Abgeordnete an.

Abgeordnete sind nur ihrem Gewissen unterworfen und müssen sich in ihren Entscheidungen nicht an Aufträge, Weisungen oder Parteiprogramme halten. Ihr Mandat können Abgeordnete nur verlieren, wenn sie freiwillig darauf verzichten oder es ihnen strafrechtlich aberkannt wird. Dafür muss allerdings im Vorfeld die Immunität aufgehoben werden, denn grundsätzlich genießen Abgeordnete Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung. Es ist auch nicht möglich, das Mandat durch einen Ausschluss aus der Fraktion zu verlieren. Abgeordnete tragen das Kürzel „MdB“ nach dem Namen – das steht für „Mitglied des Bundestages“. Für ihr Mandat erhalten sie eine zu versteuernde Entschädigung (Diäten).

Der Arbeitsalltag

Die Arbeit im Bundestag und in der Fraktion macht nur einen Teil der gesamten Abgeordnetenarbeit aus. Es wechseln sich je zwei Sitzungs- und je zwei sitzungsfreie Wochen ab.

Für viele Abgeordnete beginnt die Arbeit in der Sitzungswoche bereits am Montag. An diesem Tag treffen sich häufig die Gremien der Parteien, die Fraktionsvorstände, Untergremien der Fraktionen bereiten Ausschuss- und Plenarsitzungen der laufenden Woche vor und an Montagabenden tagen die meisten Landesgruppen der Fraktionen, um sich ebenfalls auf die am folgenden Tag stattfindende Fraktionssitzung vorzubereiten. Am Dienstag finden die Fraktionssitzungen und am Mittwoch Ausschusssitzungen statt. Der Donnerstag und Freitag ist in der Regel den Plenarsitzungen vorbehalten, auch wenn an diesen Tagen zusätzlich Ausschusssitzungen dazukommen können.

Der Tag beginnt meist am Morgen mit einer Presseschau und dem Erledigen von Mails und der Post. Danach stehen die Sitzungen auf dem Plan. Diese Beratungen müssen vor- und nachbereitet werden. In der Regel sind Bundestagsabgeordnete 8 bis 15 Stunden am Tag beschäftigt.

Neben diesen parlamentarischen Verpflichtungen in den Sitzungswochen sind die Abgeordneten im Wahlkreis unterwegs. Dazu gehören Gespräche mit den Bürgerinnen und Bürgern, mit Vereinen, der Wirtschaft und dem Handwerk. Viele bieten auch regelmäßige Bürgersprechstunden an. Mit dieser Präsenz im Wahlkreis während der sitzungsfreien Wochen, mit Beratung und Hilfestellung sind die Abgeordneten oftmals zeitlich noch stärker belastet. Sie stehen unter dem Erwartungsdruck der Bevölkerung und der Amtsträger in ihrem Wahlkreis.

Wie wird man Abgeordnete bzw. Abgeordneter?

In der Regel sind Abgeordnete Mitglieder in einer Partei. Aber auch Einzelbewerberin oder -bewerber können sich in einem Wahlkreis zur Wahl zustellen. Die Parteien entscheiden zum einen intern auf einer Konferenz im Wahlkreis, wen sie als Kandidatin oder Kandidat zur Wahl in dem jeweilige Wahlkreis aufstellen.

Zum anderen wählen in jedem Bundesland Parteitage vor einer Wahl ihre Kandidatinnen und Kandidaten in einer bestimmten Rangfolge auf eine Liste. Sie ist im Zusammenhang mit der Zweitstimme bei der Bundestagswahl wichtig, denn damit eine Partei ins Parlament einziehen kann, müssen ihr bundesweit mindestens fünf Prozent der Wähler ihre Zweitstimme geben.

Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber achten die Parteien vor allem auf berufliches Können, gesellschaftliches Engagement und Lebenserfahrung. Wer von den durch die Parteien nominierten Kandidierenden dann tatsächlich den Sprung in den Bundestag schafft, das bestimmen allein die Wählerinnen und Wähler am Tag der Bundestagswahl.

Wie viel verdienen Abgeordnete?

Diäten

In Artikel 48 des Grundgesetzes ist festgelegt, dass Abgeordnete des Bundestages einen Anspruch haben auf eine „angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“. Die Abgeordneten entscheiden nicht selbst über die Höhe ihrer Diäten, die Entwicklung wurde vor einigen Jahren an die Entwicklung des Nominallohns im vorangegangenen Kalenderjahr gekoppelt. Die Diäten der Abgeordneten des Bundestages sinken nach Angaben der Bundestagsverwaltung ab dem 1. Juli 2021 um 0,7 Prozent. Abgeordnete bekommen dann eine steuerpflichtige Entschädigung von 10.012,89 Euro. Das sind 70,58 Euro weniger als bisher. Die Abgeordneten müssen auf ihre Bezüge Einkommensteuer zahlen. Dass Abgeordnete für ihre Arbeit im Bundestag bezahlt werden, soll sicherstellen, dass nicht nur finanziell abgesicherte Bürgerinnen und Bürger ein Abgeordnetenmandat übernehmen können. Die Diäten der Abgeordneten entsprechen in der Höhe den Bezügen von Richterinnen und Richtern an einem obersten Bundesgericht. Den Abgeordneten stehen zusätzlich zur Aufwandsentschädigung weitere Leistungen zu:

Aufwandspauschale von 4.498 Euro im Monat: Davon müssen Abgeordnete die Kosten für ein Wahlkreisbüro, eine Zweitwohnung in Berlin, Betreuung des Wahlkreises, Bücher, Zeitungen etc. abdecken. Die Aufwandspauschale ist steuerfrei.

Reisekosten: Wenn ein Abgeordneter in Ausübung seines Mandats reist, dann übernimmt der Bundestag die Reisekosten. Das gilt nicht für private Reisen.

Übergangsgeld: Wenn Abgeordnete aus dem Bundestag ausscheiden, erhalten sie ein Überbrückungsgeld. Diese finanzielle Leistung soll die Rückkehr in den früheren Beruf oder einen beruflichen Neuanfang finanziell abfedern. Je länger Abgeordnete dem Bundestag angehört haben, umso länger wird auch das Überbrückungsgeld in Höhe der Abgeordnetenentschädigung gezahlt: Wer dem Bundestag eine Legislaturperiode (vier Jahre lang) angehört hat, erhält vier Monate lang das Überbrückungsgeld in Höhe von aktuell 10.083 Euro monatlich.

Altersentschädigung: Während der Zeit im Bundestag zahlen Abgeordnete nicht in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Um das zu kompensieren, gibt es für Bundestagsabgeordnete eine Altersentschädigung. Diese wird erst beim Erreichen des Rentenalters ausgezahlt. Für jedes Jahr, das Abgeordnete dem Bundestag angehört haben, gibt es eine Altersentschädigung in Höhe von 2,5 Prozent der Diäten. Wenn Abgeordnete dem Bundestag also eine Legislaturperiode (vier Jahre) angehört haben, erhalten sie zehn Prozent der Abgeordnetenentschädigung. Das wären aktuell 1.008 Euro im Monat.



Blick ins Bundestagsplenum | Foto: Deutscher Bundestag | Hans-Günther Oed

Die Bundesregierung

Die Bundesregierung, auch Bundeskabinett genannt, führt die Geschäfte des Staates. Sie ist das oberste Bundesorgan der vollziehenden Gewalt. Bei ihr laufen die Fäden des politischen Geschehens zusammen. Der Bundestag hat entscheidenden Einfluss auf die Zusammensetzung und Arbeit der Bundesregierung. Die Bundeskanzlerin bzw. der Bundeskanzler wird vom Bundestag mit absoluter Mehrheit gewählt, die Minister müssen sich gegenüber dem Bundestag verantworten und durch die Gesetzgebung wird der Rahmen für die Arbeit der Bundesregierung festgelegt.

Welche Aufgaben hat die Bundesregierung?

Als ausführende Gewalt (Exekutive) werden der Bundesregierung vor allem folgende Aufgabenbereiche zugeordnet:

- Sie setzt den politischen Willen der parlamentarischen Mehrheit in praktische Politik um.
- Sie hat das Recht, Gesetzesvorlagen in den Bundestag einzubringen.
- Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Gesetze, die vom Bundestag und Bundesrat beschlossen wurden.
- Sie bietet Lösungen für aktuelle Probleme durch eigene Gesetzesvorschläge.
- Sie gestaltet die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland.

Wie setzt sich die Bundesregierung zusammen?

Nach Artikel 62 des Grundgesetzes setzt sich die Bundesregierung aus dem Bundeskanzler bzw. der Bundeskanzlerin sowie den Bundesministerinnen und Bundesministern zusammen.

Bundeskanzlerin bzw. Bundeskanzlers

Die Bundeskanzlerin bzw. der Bundeskanzler wird vom Bundestag mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Bundesrepublik wird häufig auch als „Kanzlerdemokratie“ bezeichnet, weil das Grundgesetz dem Bundeskanzler bzw. der Bundeskanzlerin eine starke Stellung verleiht. Die starke Position des Bundeskanzler bzw. der Bundeskanzlerin zeigt sich in den vielen Befugnissen. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler

- bestimmt die Richtlinien der Politik und ist dafür verantwortlich;
- legt die Größe des Kabinetts fest;
- wählt die Bundesminister und Bundesministerinnen aus. In einer Koalitionsregierung muss sie oder er sich allerdings an Absprachen und den Koalitionsvertrag halten;
- muss einverstanden sein, wenn eine Ministerin oder ein Minister das Amt verliert;
- leitet die Geschäfte der Bundesregierung;
- hat im Verteidigungsfall den Oberbefehl über die Bundeswehr;
- kann während der Legislaturperiode nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum gestürzt werden;
- kann die Vertrauensfrage stellen.

Das Amt der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers endet automatisch mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestags (Art. 69 II GG). Es kann aber auch durch ein erfolgreiches konstruktives Misstrauensvotum (Art. 67 GG) enden, durch freiwilligen Rücktritt oder den Tod des Kanzlers bzw. der Kanzlerin.

Bundesministerinnen und Bundesminister

Der Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin schlägt die Ministerinnen und Minister vor, die dann wiederum vom Bundespräsidenten oder der Präsidentin ernannt werden. Dem Kabinett gehören derzeit 15 Ministerinnen und Minister an. Sie dürfen ihr Ministerium selbstständig und eigenverantwortlich leiten. Die Bundeskanzlerin bzw. der Bundeskanzler besitzt jedoch ein Weisungsrecht gegenüber ihnen.

Das Amt eines Bundesminister bzw. einer Bundesministerin endet mit Ablauf des Amtes der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers (Art. 69 II GG), durch Entlassung auf Vorschlag der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers (Art. 64 I GG), durch Entlassung auf eigenen Wunsch oder durch den Tod der Ministerin oder des Ministers.

Nach welchen Prinzipien arbeitet die Bundesregierung?

Für das Zusammenspiel in der Bundesregierung sieht das Grundgesetz drei wichtige Arbeitsprinzipien vor. Sie regeln den Umgang und die Arbeitsteilung im Kabinett.

Nach dem **Kanzlerprinzip** bestimmt die Bundeskanzlerin bzw. der Bundeskanzler die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Das bedeutet: Sie bzw. er leitet die Geschäfte der Bundesregierung. Grundlage hierfür ist eine vom Kabinett beschlossene Geschäftsordnung.

Nach dem **Kollegialprinzip** entscheiden die Bundeskanzlerin bzw. der Bundeskanzler und Ministerinnen und Minister gemeinsam, wenn über Angelegenheiten von allgemeiner politischer Bedeutung diskutiert wird. Das Kabinett muss schließlich mit Mehrheit zu einer Entscheidung finden. Kommt es zum Streit zwischen den Ministerinnen und Minister, schlichtet der Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin.

Nach dem **Ressortprinzip** leitet jede Ministerin und jeder Minister ihren bzw. seinen Aufgabenbereich in eigener Verantwortung. Der Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin darf deshalb nicht ohne Weiteres in die Befugnisse „hineinregieren“. Zugleich muss aber jede Ministerin und jeder Minister darauf achten, Entscheidungen nur innerhalb des vom Kanzler bzw. von der Kanzlerin vorgegebenen politischen Rahmens zu treffen.



Das Bundeskanzleramt | Foto: Thomas Ulrich | LoboStudioHamburg | Pixabay

Was macht unsere Demokratie aus?

Regelmäßige Wahlen

Nach dem Grundgesetz (GG) ist die „Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ (Artikel 20 Grundgesetz). Das bedeutet, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Die Bürgerinnen und Bürger üben die Macht nicht direkt, sondern „in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung“ aus. So wählen die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland den Bundestag und andere gesetzgebende Organe. Von einer Demokratie kann man nur sprechen, wo regelmäßig freie und faire Wahlen stattfinden.

Achtung der Grundrechte

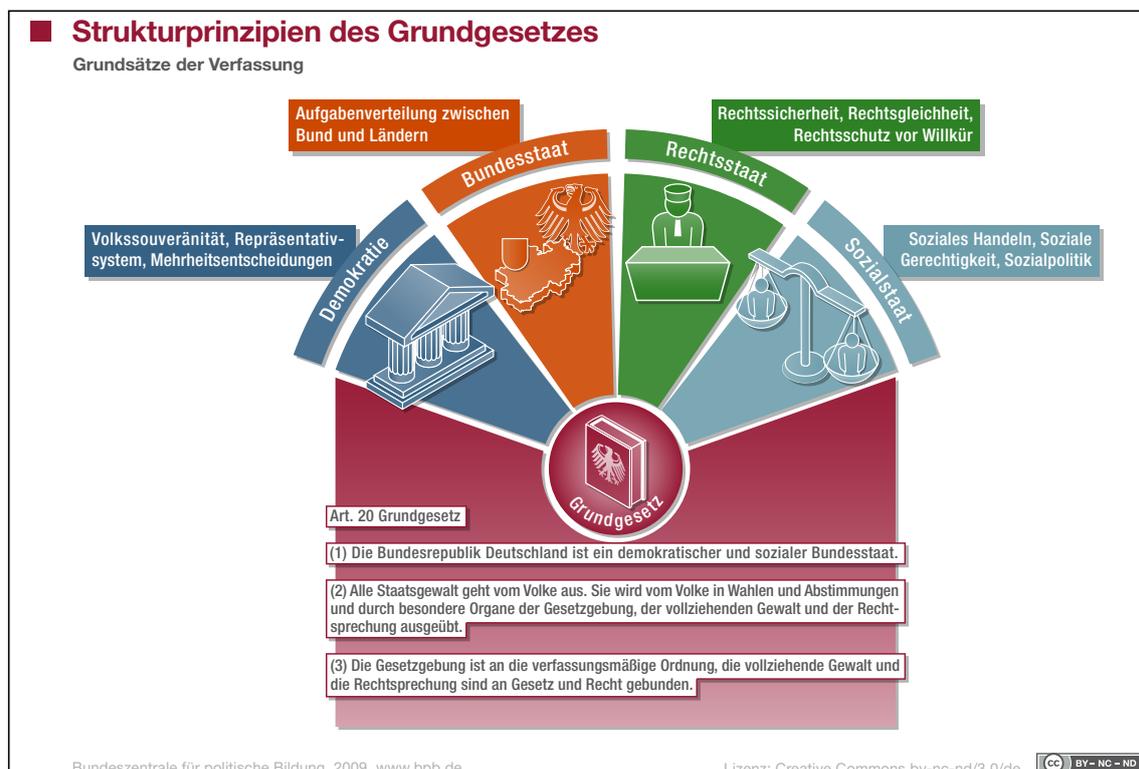
In einer Demokratie müssen die grundlegenden Rechte der dort lebenden Menschen, auch der Minderheiten, geschützt werden. Die Grundrechte (beispielsweise Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit oder Religionsfreiheit) dürfen auch von einer Mehrheit im Bundestag nicht in ihrem Wesensgehalt angetastet werden. Darüber hinaus enthält Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes eine Bestandsgarantie für die verfassungspolitischen Grundsatzentscheidungen, die auch nicht im Wege einer Verfassungsänderung angetastet werden dürfen.

Rechtsstaatlichkeit

Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit bedeutet, dass alle staatlichen Behörden in ihrem Handeln an Gesetze gebunden sind. Diese müssen für alle gleichermaßen gelten. Für Bürgerinnen und Bürger muss vorhersehbar sein, welche rechtlichen Konsequenzen ihr Handeln nach sich zieht. Staatliche Willkür soll dadurch ausgeschlossen werden.

Gewaltenteilung

Gewaltenteilung bedeutet, dass die gesetzgebende Gewalt (Legislative), die ausführende Gewalt (Exekutive) und die Recht sprechende Gewalt (Judikative) unabhängig voneinander agieren sollen. Beispielsweise sollen Richterinnen und Richter frei und unabhängig entscheiden können, ob jemand sich an ein Gesetz gehalten hat, ohne beispielsweise durch eine Regierung unter Druck gesetzt zu werden.



Links

Informationen zur Bundestagswahl – das Wahlportal der Landeszentrale

- www.bundestagswahl-bw.de/einfach-erklaert-waehlen-btw
- www.bundestagswahl-bw.de

Der Bundeswahlleiter

- www.bundeswahlleiter.de/info/leichte-sprache.html

Der Bundestag

- www.bundestag.de/leichte_sprache

Innenministerium Baden-Württemberg – Bundestagswahl 2021

- im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/lebendige-demokratie/wahlen/bundestagswahl/

Deutsches Institut für Menschenrechte: Ich kenne meine Rechte

- www.ich-kenne-meine-rechte.de

Nachrichten vom Deutschlandfunk in Leichter Sprache

- www.nachrichtenleicht.de

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (Landes-Behindertenbeauftragte)

- sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/landes-behindertenbeauftragte

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (Bundes-Behindertenbeauftragter)

- www.behindertenbeauftragte.de

Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.

- www.lebenshilfe-bw.de

Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K.

- www.bbsvwmk.de

Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V.

- www.bsv-wuerttemberg.de

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V.

- www.bsvsb.org

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.

- www.dbsv.org/wahlen.html

WAHL-HILFE IN LEICHTER SPRACHE

Einfach wählen gehen!

Bundestags-wahl

Die Broschüre wird in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Lebenshilfe Baden-Württemberg und der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen herausgegeben.

Download:

<http://www.bundestagswahl-bw.de>



INKLUSIVE POLITISCHE BILDUNG

Handreichung für leicht verständliche Seminare zum Thema Beteiligung und Politik

Die „Handreichung für leicht verständliche Seminare zum Thema Beteiligung und Politik“ wendet sich an Lehrkräfte, die mit Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung arbeiten. Auf 39 Seiten erhalten Sie Tipps und praktische Hilfen für Ihre Arbeit.

Download:

<http://www.lpb-bw.de/publikationen/Handreichung2017.pdf>



Zu bestellen bei:

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg

Lautenschlagerstr. 20

70173 Stuttgart

Fax 0711.16 40 99 77

marketing@lpb.bwl.de

www.lpb-bw.de/shop

Wahlportal

www.bundestagswahl-bw.de

Das Wahlportal der Landeszentrale bietet umfassende Informationen zum Bundestag, den Kandidatinnen und Kandidaten, den Parteien sowie zu Wahlrecht und Wahlsystem.

lpb

Landeszentrale für politische Bildung
Baden-Württemberg



Lebenshilfe
Baden-Württemberg